

Nur per E-Mail

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 41
30159 Hannover

per E-Mail an: wolfgang.scholz@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen: 41-80009/10/3/11

Hannover, 13. Juni 2019

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V. zum Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Scholz,

wir danken Ihnen für den uns am 21.05.2019 per E-Mail zugesandten o.g. Richtlinienentwurf und nehmen als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V. dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen begrüßt grundsätzlich die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte politische Zielsetzung, eine Schulgeldbefreiung in berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Ausbildungsgängen einzuführen, um damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Attraktivität der Ausbildung zu steigern. Die Verhandlungen des Kultusministeriums mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft wurden am 29.05.2018 begonnen. Nach schwierigen, aber konstruktiven Gesprächen verständigte sich der Arbeitskreis am 28.02.2019 auf ein Zuwendungsmodell, das eine Zuwendung gestaffelt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Klasse vorsieht und deren Höhe die Trägerkosten deckt. Wir sehen dieses Ergebnis jedoch im vorliegenden Richtlinienentwurf durch einen Widerspruch zwischen dem Gegenstand der Förderung (Nr. 2) und der Höhe der Zuwendungen (Nr. 5.2) in Frage gestellt. Das Land würde demnach nicht die realen Kosten für die Durchführung der Bildungsgänge tragen, sondern nur in Summe den Betrag, der zuvor als Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern erhoben wurde. Die Höhe der Zuwendungen dagegen orientiert sich an den von den Trägern freier

Schulen vorgelegten realistischen Kosten pro Schüler*in und an dem bisherigen erfolgreichen Fördermodell des Landes für die Altenpflegeschulen. Diese im Richtlinienentwurf sichtbar gewordene Finanzierungslücke führt zu einer erheblichen Verunsicherung der freien Schulträger und nimmt ihnen die Planungssicherheit für die kommenden Schuljahre, da Förderungen nach dem Zuwendungsrecht unter Haushaltsvorbehalt stehen. Der unter Nr. 2 der Richtlinie umrissene Förderbetrag, der aus dem Schulgeld errechnet werden soll, dürfte als Haushaltsansatz nicht ausreichend sein und lässt entsprechend Zweifel an der zukünftigen Höhe der Zuwendungen berechtigt erscheinen.

Die Annahme dieses vom Land den freien Schulträgern vorgelegten Angebots zum Schulgeldverzicht ist damit mehr als fraglich und stellt den Erfolg der politischen Zielsetzung in Zweifel. Wir halten es für absolut erforderlich, hier schnellstmöglich verbindliche, eindeutige und kostendeckende Förderregelungen zu formulieren.

Im Einzelnen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Die Ausbildungen in den Fachschulen Heilerziehungspflege und Heilpädagogik sowie in der Berufsfachschule Sozialpädagogik bleiben in der Richtlinie und damit bei der Umsetzung Schulgeldfreiheit unberücksichtigt. Diese Ausklammerung ist nicht nachvollziehbar, da gerade auch in diesen sozialen Berufen ein großer Fachkräftebedarf besteht. Wir erneuern unsere Forderung, diese Bildungsgänge in die Richtlinie aufzunehmen.

1.2. Aufgrund der oben skizzierten Unstimmigkeit zwischen dem vom Land angesetzten Förderbetrag und den in der Zuwendungsrichtlinie angegebenen Höhen der Zuwendung, haben wir Zweifel, ob der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel genügend Gelder zur Gewährung der Zuwendungen zur Verfügung stehen, um auch mittelfristig alle Anträge positiv entscheiden zu können (s.o.). Da kein Anspruch der Antragsteller*in auf Gewährung der Zuwendungen besteht, führt diese Unklarheit zusätzlich noch zu einer kaum noch zu realisierenden vorausschauenden und verantwortlichen Finanzplanung der Schulträger.

2. Gegenstand der Förderung

Wir schlagen folgende klarstellende Formulierung vor: „Das Land Niedersachsen trägt entsprechend der Höhe der Zuwendungen nach 5.2. die Kosten der Ausbildungsgänge nach Nummer 1.1.“ Das Schulgeld entspricht nicht den realen Kosten der Schulträger, wie die Verbände in den Gesprächen (s.o.) dargelegt haben. Eine Anpassung der Fördersumme an die allgemeine Kostenentwicklung halten wir für sachgerecht.

Von der Förderung ab 1.8.2019 ausgenommen werden Seiteneinsteiger*innen bzw. Quereinsteiger*innen, die zum Schuljahresbeginn mit der Klasse 2 der BFS Sozialpädagogischer Assistent/Sozialpädagogische Assistentin beginnen. Diese Einschränkung konterkariert den eigentlichen Zuwendungszweck, dem Fachkräftemangel in sozialpädagogischen Berufen entgegenzuwirken und durch berufliche Vorbildungen hochqualifizierte Kräfte für die Ausbildung

zu gewinnen. Die Förderung des Bildungsganges für qualifizierte Quereinsteiger*innen ab 1.8.2019 erachten wir als politisch folgerichtig (s. Niedersachsen-Plan für mehr Fachkräfte).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.4 Da den Zuwendungen die gleichzeitige Erhebung von Schulgeld und Verwaltungsgebühren entgegensteht, muss eine ausreichende Deckelung der Kosten durch das Land gewährleistet sein (s.o.).

6. Anweisungen zum Verfahren

6.4. Für Schüler*innen, die aufgrund eines Schulwechsels oder Studienabbruchs im laufenden Schuljahr einen Ausbildungsvertrag abschließen, sollten Ausnahmeregelungen geschaffen werden, um für sie entsprechende Zuwendungen geltend machen zu können.

Aufgrund der noch nicht in Kraft getretenen Richtlinie haben die Schulen in freier Trägerschaft mit sozialpädagogischen Ausbildungsgängen weiterhin Schulgeldzahlungen in die bereits abgeschlossenen Ausbildungsverträge ab 1.8.2019 aufgenommen und in einem Zusatz auf eine vom Land abhängige mögliche Schulgeldbefreiung verwiesen. Im Interesse der jungen Menschen, denen die sozialen Berufe attraktiv gemacht werden sollen und im Interesse der sozialen Einrichtungen, die dringend gut qualifizierte Fachkräfte brauchen, bitten wir um eine ausreichende Förderung der Ausbildungen durch das Land. Sonst werden unter Umständen freie Schulträger dieses Angebot des Landes nicht annehmen können, da sie zusätzliche nicht geförderte Trägerkosten für die Durchführung der sozialpädagogischen Ausbildungsgänge nicht mehr deckeln können. Dieses liefe dem eigentlichen Zuwendungszweck der Richtlinie und dem politischen Willen entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(AGFS Vorsitzende)